

**Reglement zum Rechtsschutz des VLSG**  
vom 21. Juni 2017

Der Kleine Vorstand VLSG erlässt als Reglement:

Art. 1

Der VLSG bietet seinen Mitgliedern gemäss Art. 2 der Statuten Rechtsschutz, wenn sie

- a) in ihren beruflichen Ehren und Rechten angegriffen oder geschmäleret werden;
- b) in ihren gesetzlichen Ansprüchen geschmäleret werden;
- c) in ihrer Anstellung bedroht sind.

Art. 2

Keinen Rechtsschutz geniessen Lehrkräfte, resp. das Gesuch kann abgewiesen werden, wenn die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller

- a) dem VLSG nicht angehört
- b) dem VLSG nur beigetreten ist, um der Rechtsauskunft oder des Rechtsschutzes teilhaftig zu werden;
- c) gegen sie ergriffene Massnahmen selbst verschuldet hat
- d) absichtlich durch unwahre oder unvollständige Angaben die Organe des VLSG zu täuschen versucht
- e) die Anordnungen des VLSG nicht befolgt

Für einen Prozess, der erst nach dessen Beginn dem Präsidium des VLSG durch das betroffene Mitglied bekannt gegeben wird, kann keine Unterstützung garantiert werden.

Art. 3

In den durch Art. 1 bezeichneten Fällen ist das betroffene Mitglied verpflichtet, dem Präsidium oder dessen Rechtsvertreter frühzeitig und laufend die Verhältnisse wahrheitsgetreu darzustellen und sich im weiteren den Weisungen des Präsidiums oder seines Rechtsvertreters entsprechend zu verhalten.

Art. 4

Der Rechtsschutz erfolgt nach genauer Abklärung des Sachverhaltes,

- a) indem dem Betroffenen Rat erteilt wird
- b) indem ein Jurist beigezogen wird
- c) durch Vermittlung bei der Gegenpartei
- d) durch Richtigstellen unwahrer Mitteilungen der Medien
- e) durch ideelle und/oder materielle Hilfe
- f) durch Unterstützung des betreffenden Mitglieds bei der Suche nach einer neuen Lehrstelle
- g) durch Androhung oder Verhängung einer Sperre über eine Lehrstelle

Art. 5

Der Rechtsbeistand beschränkt sich vorerst auf das erstinstanzliche Verfahren. Die Höhe eines allfälligen Beitrages hängt von nachfolgenden Kriterien ab:

- a) Bedeutung des Rechtsfalles
- b) Komplexität des Falles
- c) Finanzielle Verhältnisse der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers

Für die Weiterziehung eines Falles vor das Verwaltungsgericht oder Bundesgericht gewährt der VLSG einen Beitrag in der maximalen Höhe von Fr. 5'000.-.

In einem Fall, welcher für eine Mehrheit von Lehrpersonen von Bedeutung ist, kann der VLSG die ganzen Kosten übernehmen.

Art. 6

Das betroffene Mitglied beteiligt sich an den Kosten mit mindestens 10%, wenn das erstinstanzliche Verfahren Fr. 3'000 übersteigt.

Hat der Betroffene eine private Rechtsschutzversicherung, wird das Verfahren wenn immer möglich über diese Versicherung abgewickelt.

Art. 7

Die Rechtsunterstützung ist von der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller zurückzuzahlen, wenn

- a) die Kosten vom Prozessgegner beglichen worden sind
- b) bei Vergleichen eine Parteientschädigung ausgehandelt wurde
- c) die Angaben an das Präsidium nicht den Tatsachen entsprochen haben

Art. 8

Das Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.

St. Gallen, 21. Juni 2017

Der Präsident  
Gion T. Berther

**VLSG**

Der Generalsekretär  
Bruno Oesch